

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.01.2020

Geschäftszeichen:

III 74-1.6.55-340/19

Nummer:

Z-6.55-2126

Geltungsdauer

vom: **10. Januar 2020**

bis: **20. Mai 2021**

Antragsteller:

CELSION Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"LWA... 30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2126 vom 1. März 2018.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zwei-flügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "LWA ... 30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerwiderstandsfähigen Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügliger Revisionsabschluss	Zweiflügliger Revisionsabschluss
Breite	538 mm - 978 mm	908 mm - 1758 mm
Höhe	758 mm - 2458 mm	
Tiefe	58 mm - 125 mm	

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installations-schächten nach Abschnitt 1.3.2 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

¹ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

1.3 Anwendungsbereich

- 1.3.1 Der Revisionsabschluss wird in den Varianten "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30" gemäß Abschnitt 3.1.1.3 ausgeführt.
- 1.3.2 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4³, Abschnitt 11.3, aus mindestens 75 mm dicken Wänden mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) eingebaut werden (s. Abschnitt 3.2.2).
- 1.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 13 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ enthalten.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2¹ bestimmt.⁵ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁵

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- drei bzw. vier Streifen aus Gipsfaserplatten⁶
- geeignete Schrauben⁶ zur Verbindung der einzelnen Streifen
- ggf. 40 mm – 64 mm dicke Mineralfaserplatten⁶ zur Ausfüllung des Hohlraums (wahlweise Aufweitung des Rahmens, s. Anlagen 3, 5,b 7, 9, 11, 12)

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 18 mm dicke Gipsfaserplatten⁶
- 20 mm dicke Mineralfaserplatten⁶
- geeignete Schrauben⁶ zur Verbindung der einzelnen Lagen

³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁵ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶, Abmessungen 10 mm x 1,5 mm:

Einflüglicher Revisionsabschluss:

- zwei Streifen vierseitig umlaufend

Zweiflüglicher Revisionsabschluss:

- Standflügel: zwei Streifen vierseitig umlaufend
- Gangflügel: zwei Streifen dreiseitig sowie ein zusätzlicher Streifen im Bereich des Mittelspalts

2.1.2.3 Dichtungen

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁶ auszustatten:

- umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts
- bei Revisionsabschlüssen "LWA-R 30" und "LWA-E-R 30", die vor den Installations-schacht vorgesetzt werden, zusätzlich auf der Innenseite (Schachtseite) des Rahmens

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

- je Flügel Schubstangenschloss⁶ aus verzinktem Stahlblech
- am Rahmen jeweils Schließbleche⁶ aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)

2.1.2.5 Zubehörteile

Jeder Flügel des Revisionsabschlusses ist mit Scharnieren⁶ aus verzinktem Stahlblech herzustellen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Ausführungen in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen werkseitig mit einem dauerhaften Korrosionsschutz versehen werden.

2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁴ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Der Revisionsabschluss ist produktbezogen zu verpacken.

2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2126
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller dieses Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Varianten des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 4.3)

2.2.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller dieses Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁷ mit vollständiger Angabe der Variante "LWA-E-R 30" - einschließlich der Zusatzbezeichnung "Vorsatzmontage" oder "Einbaumontage" – bzw. "LWA-R 30"

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁸ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschachtwände darf maximal 4000 mm betragen.

3.1.1.3 Es werden folgende Einbausituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:

– Einbaumontage (für Revisionsabschlüsse "LWA-E-R 30"):

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante des Installationsschachts (s. Anlagen 10 und 11).

– Vorsatzmontage (für Revisionsabschlüsse "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"):

Der Revisionsabschluss wird vor die Installationsschachtwand gesetzt (s. Anlagen 3 bis 9).

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1⁹, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

⁹

DIN 4103-1:2015-06

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusssystems hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen. Die Anforderungen der MLAR² sind einzuhalten.

Bei der Anwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4³ aus Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung

3.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Metallständerbauweise bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit mindestens einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹⁰ Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹¹ beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 75 mm dick sein.

3.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹² in Verbindung mit DIN 18182-1¹³ mit den Mindestabmessungen 50 x 40 x 2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden (s. Anlagen 5 bis 10). Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.3 Einbau / Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses "LWA-E-R 30" wird gemäß den Anlagen 5 bis 11 wahlweise in die Installationsöffnung eingesetzt (Einbaumontage) oder vor die Installationsschachtwand gesetzt (Vorsatzmontage).

Der Rahmen des Revisionsabschlusses "LWA-R 30" wird gemäß den Anlagen 5 bis 9 und 12 stets vor die Installationsschachtwand gesetzt (Vorsatzmontage).

3.2.3.2 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist umlaufend an den angrenzenden Bauteilen (verstärkte Anschlussprofile des Installationsschachts sowie ggf. Massivdecke) zu befestigen. Für die Befestigung sind Metallrahmendübel $\geq 10 \times 72$ mm mit Stahlschrauben M10 - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

Die Befestigung muss drei- bzw. vierseitig umlaufend in Abständen $a \leq 650$ mm - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite – erfolgen (s. Anlagen 1, 2 und 13).

3.2.3.3 Die Fugen zwischen den Rahmen des Revisionsabschlusses und den Bauteilen sind umlaufend mit dem dämmschichtbildenden Baustoff "Crystal Cel" oder "Promaseal Mastic" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1956 bzw. Nr. Z-19.11-1628 abzudichten (s. Anlagen 5 bis 12).

3.2.3.4 Der Revisionsabschluss darf mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden.

¹⁰ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017/1 (Anhang 4); s. www.dibt.de, bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift

¹¹ DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

¹² DIN EN 14195:2015-03 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹³ DIN 18182-1:2015-11 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO¹⁴).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Einbau: Z-6.55-2126
- Revisionsabschluss "LWA ... 30"⁷
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- der Revisionsabschluss mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden darf.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

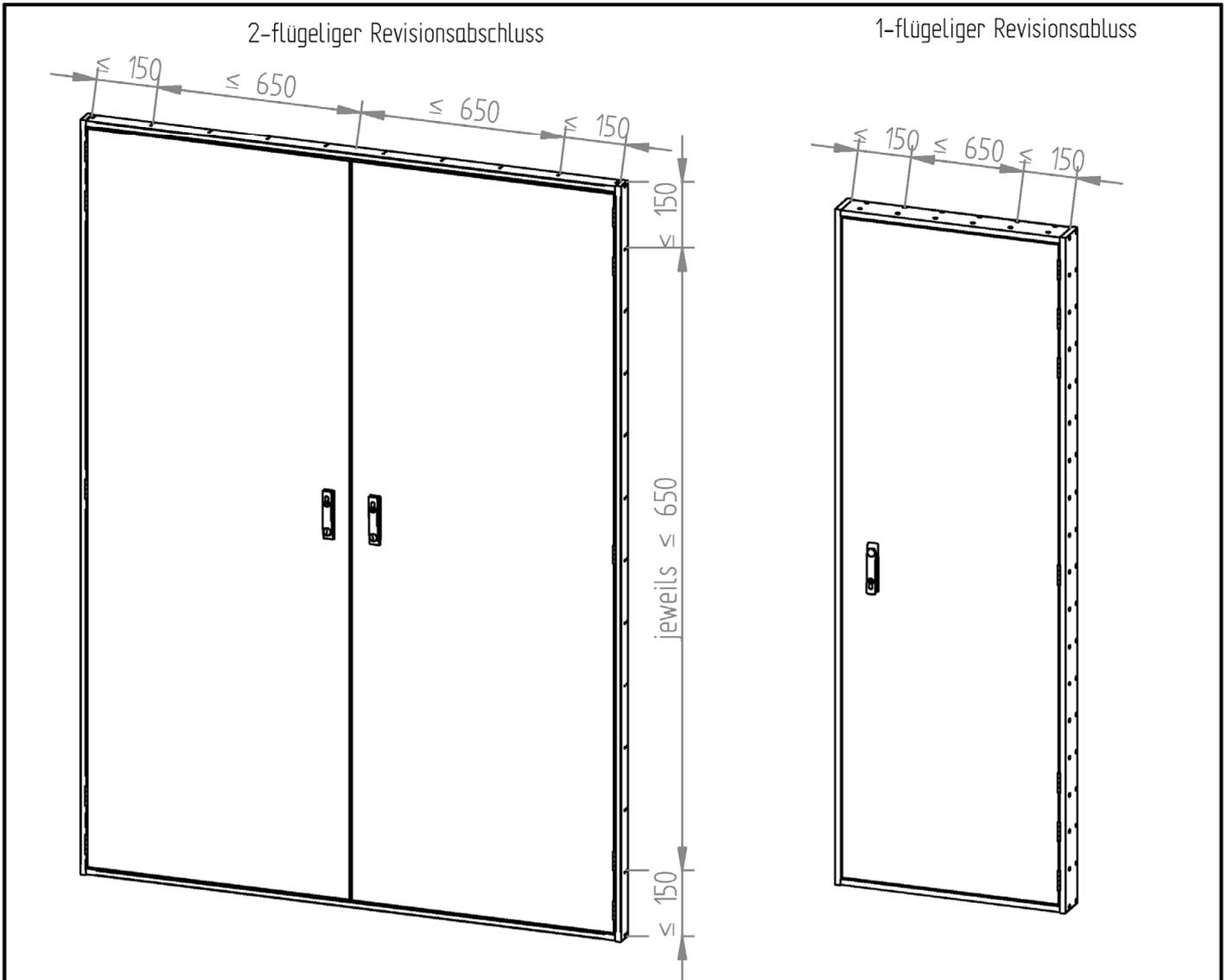
4.3 Wartungsanleitung

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt

¹⁴ nach Landesbauordnung



Rahmenabmessungen (RAM)

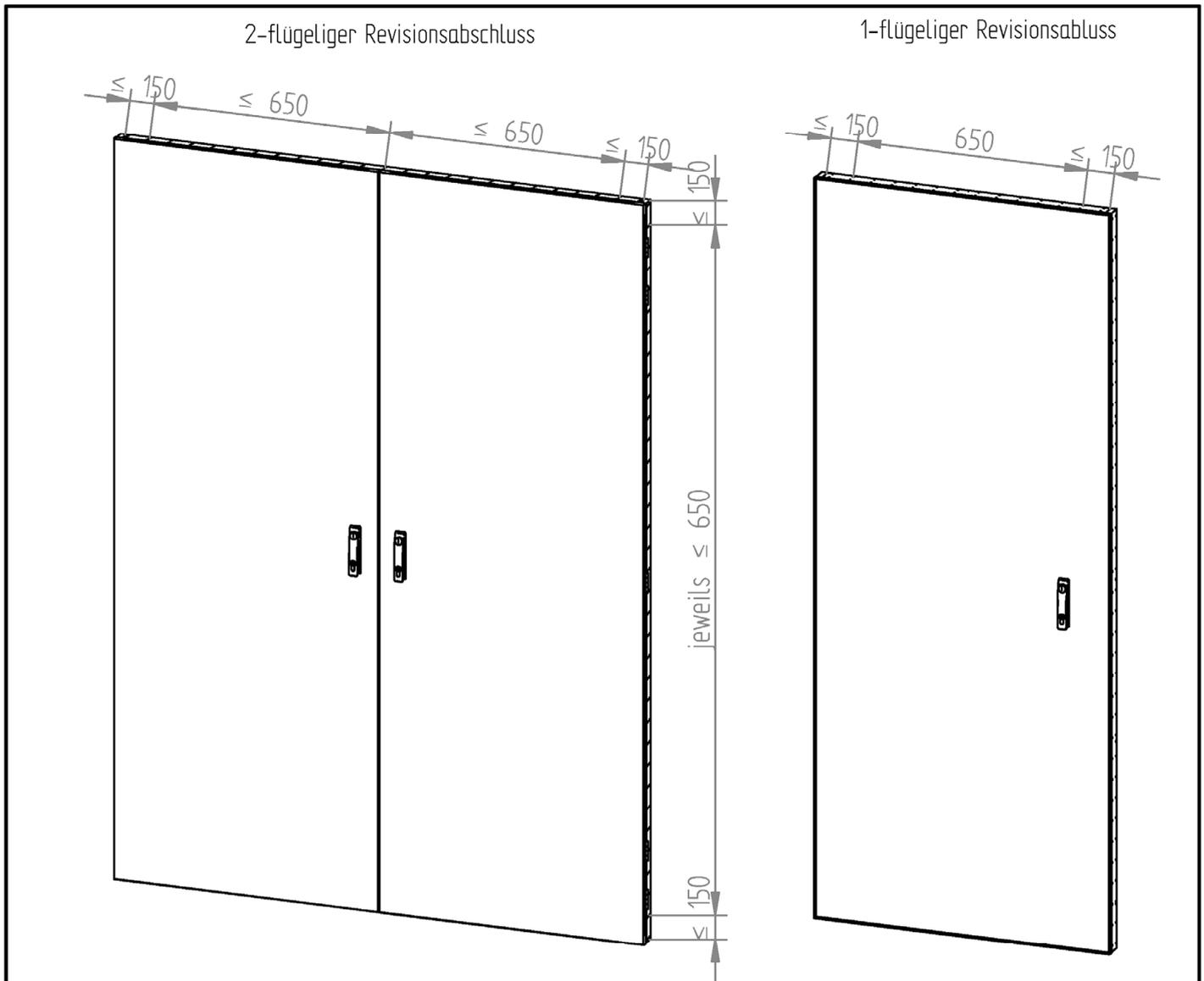
Montage	Typ	Abmessungen Einbau fußbodengleich			Abmessungen Einbau nicht fußbodengleich			
			Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
vorgesetzt	LWA-E-R 30 einflügelig	außen	458 - 2458	358 - 978	58 - 125	458 - 2458	358 - 978	58 - 125
		innen	300 - 2300	200 - 820	0 - 67	300 - 2300	200 - 820	0 - 67
	LWA-E-R 30 zweiflügelig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67
eingebaut	LWA-E-R 30 einflügelig	außen	458 - 2458	358 - 978	58 - 125	458 - 2458	358 - 978	58 - 125
		innen	300 - 2300	200 - 820	0 - 67	300 - 2300	200 - 820	0 - 67
	LWA-E-R 30 zweiflügelig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67

Toleranz ± 3 mm
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
Abmessungen

Anlage 1



Rahmenabmessungen (RAM)

Montage	Typ	Abmessungen Einbau fußbodengleich			Abmessungen Einbau nicht fußbodengleich			
		Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe	
vorgesetzt	LWA-R 30 einflügelig	außen	458 - 2458	358 - 978	58 - 125	458 - 2458	358 - 978	58 - 125
		innen	300 - 2300	200 - 820	0 - 67	300 - 2300	200 - 820	0 - 67
	LWA-R 30 zweiflügelig	außen	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125	758 - 2458	908 - 1758	58 - 125
		innen	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67	600 - 2300	750 - 1600	0 - 67

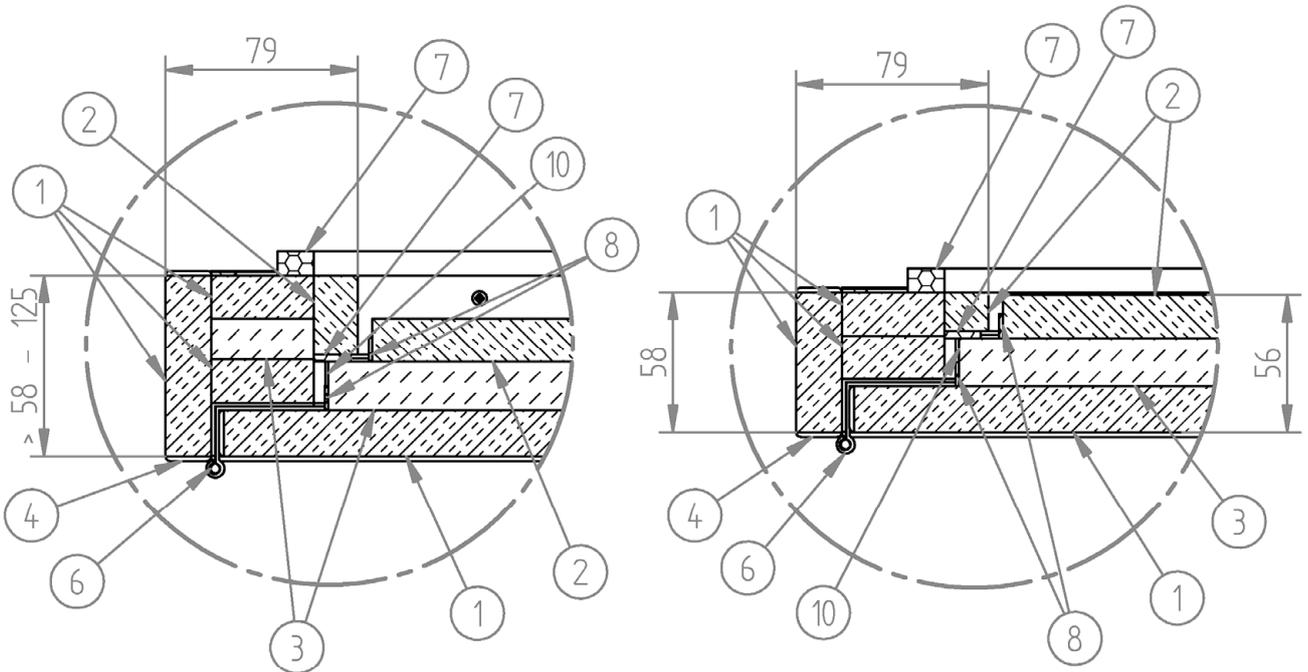
Toleranz ± 3 mm
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

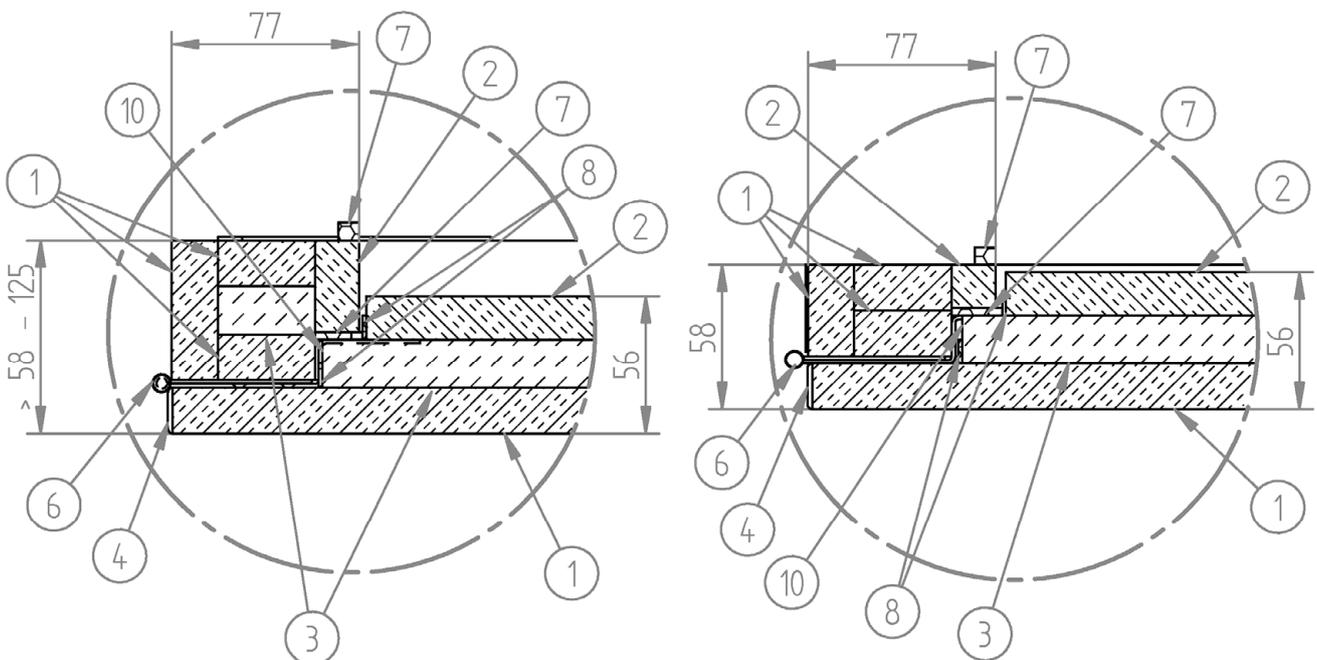
Typ "LWA-R 30"
Abmessungen

Anlage 2

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30



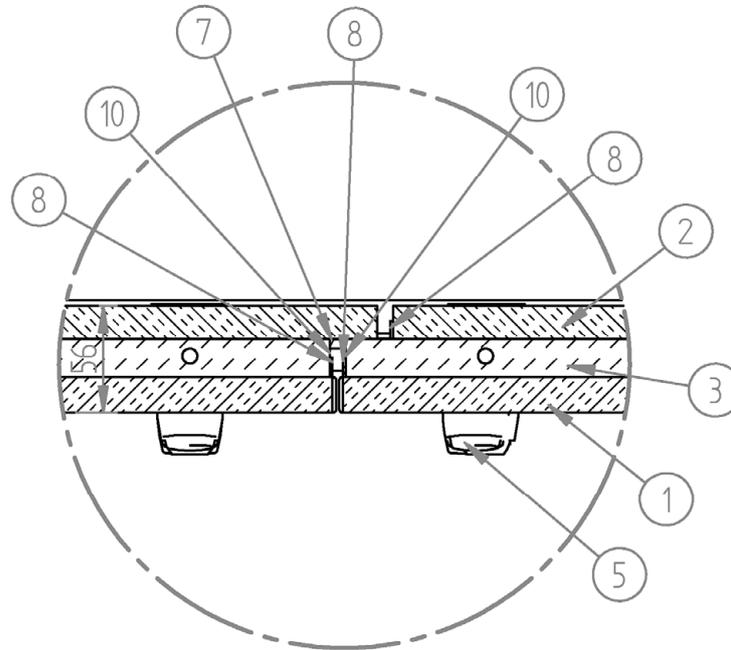
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

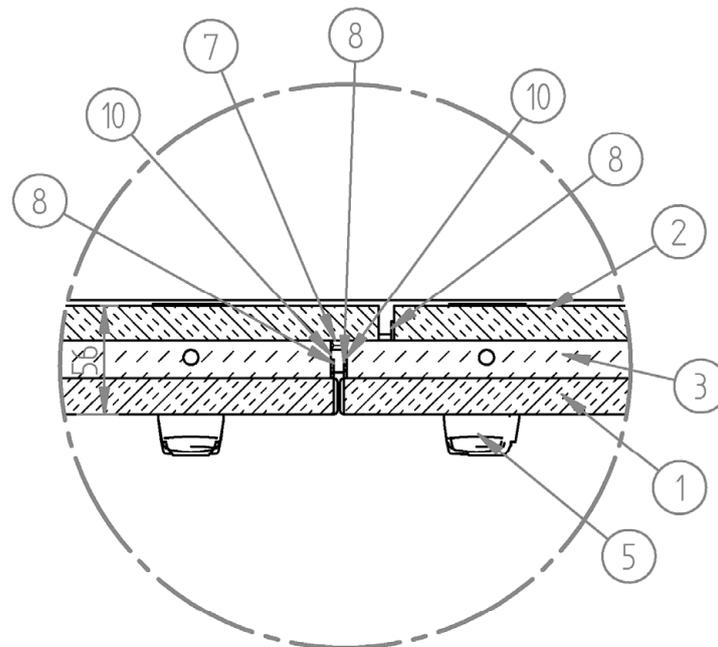
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Horizontalschnitte Rahmen und Flügel

Anlage 3

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30



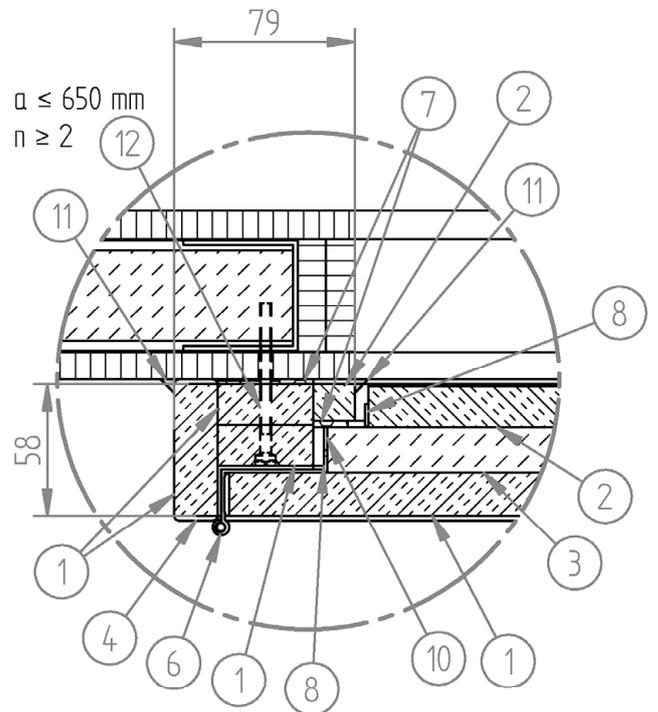
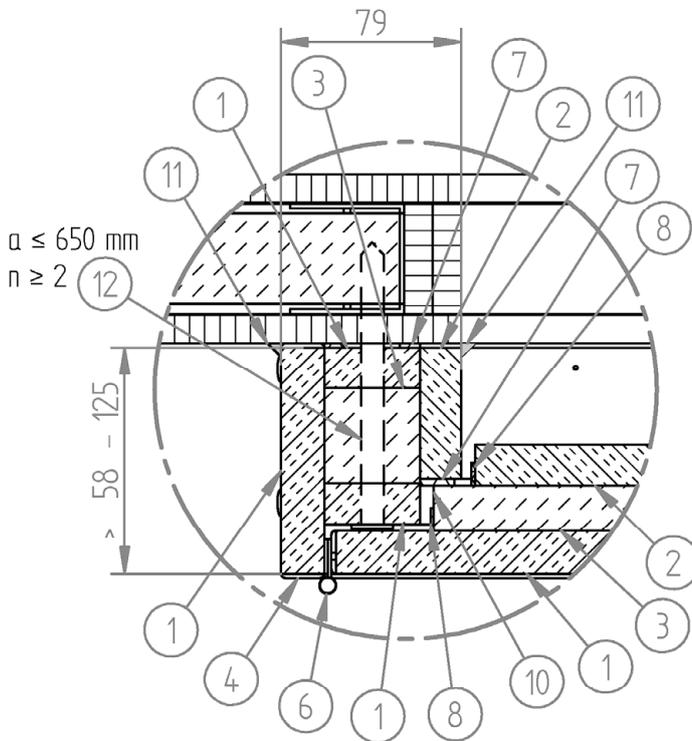
alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

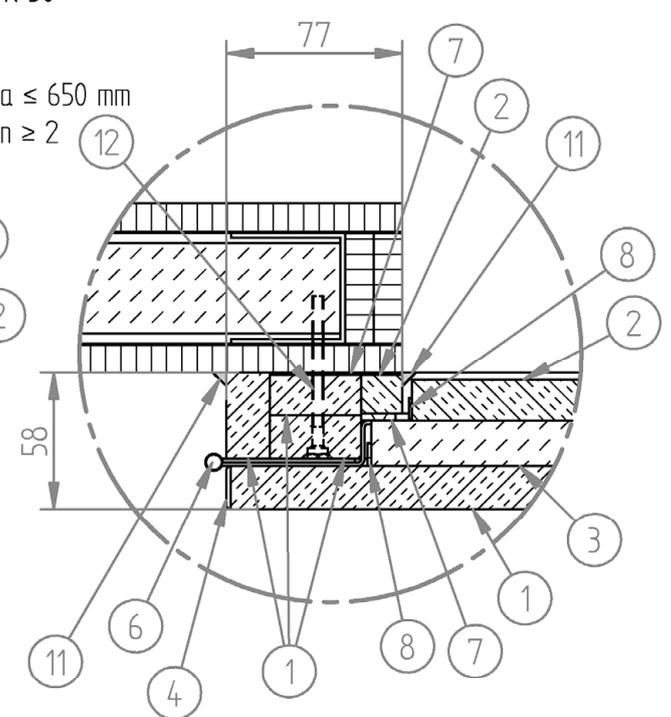
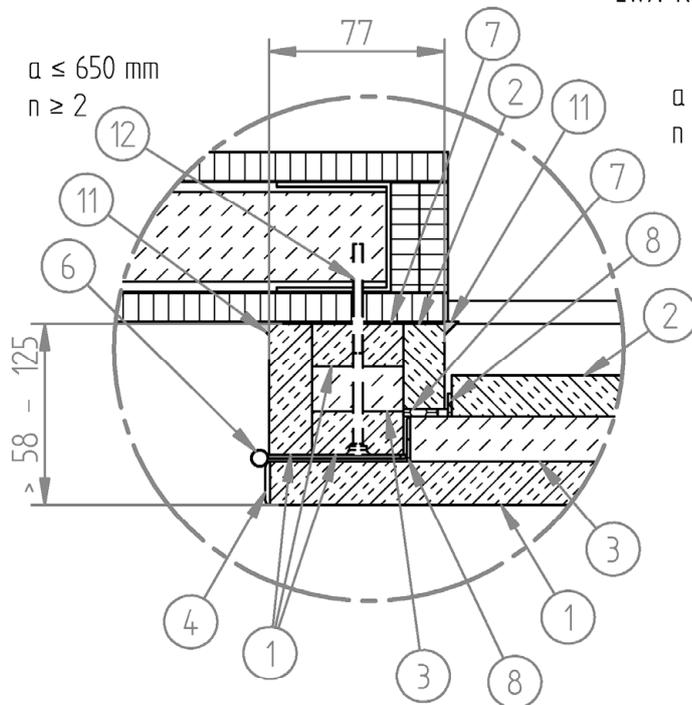
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Horizontalschnitte Mittelspalt Flügel bei zweiflügeligem
 Revisionsverschluss

Anlage 4

LWA-E-R 30



LWA-R 30

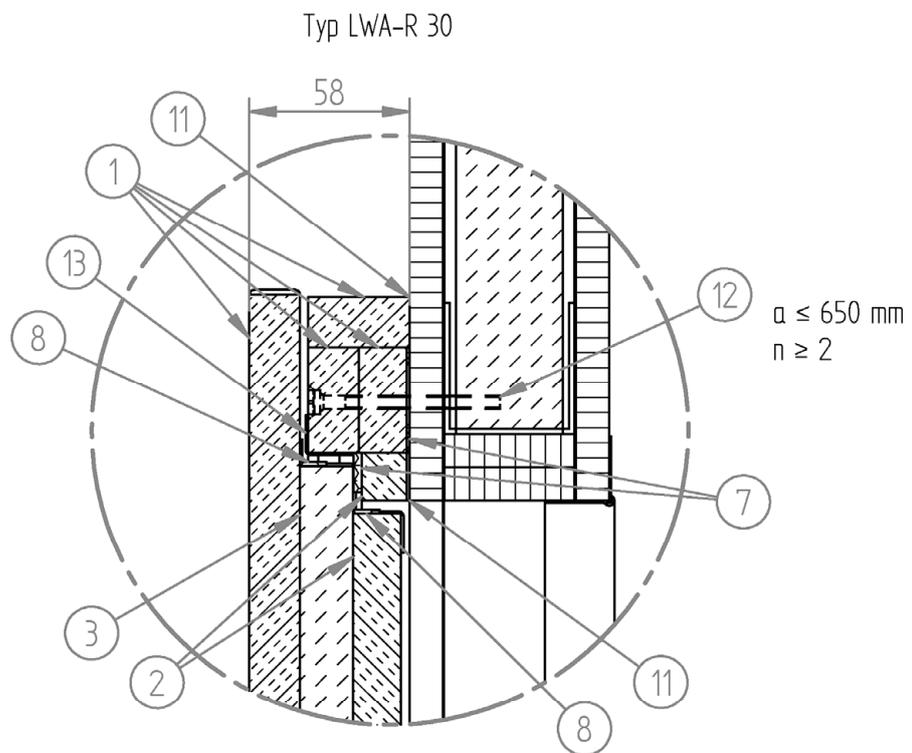
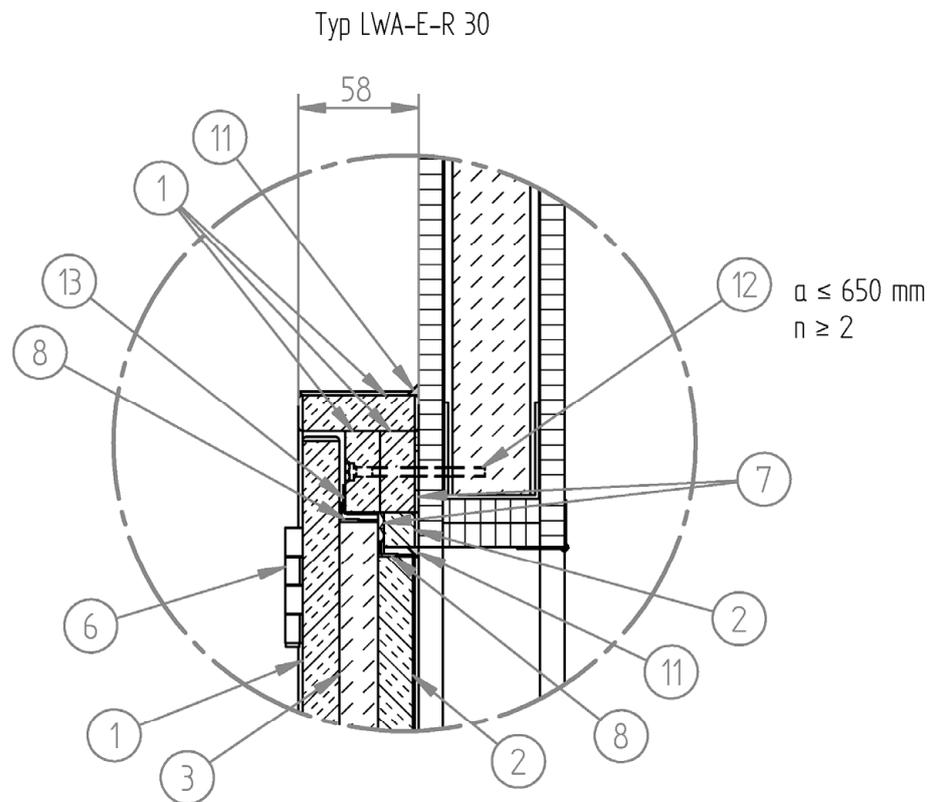


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Horizontalschnitte Vorsatzmontage

Anlage 5

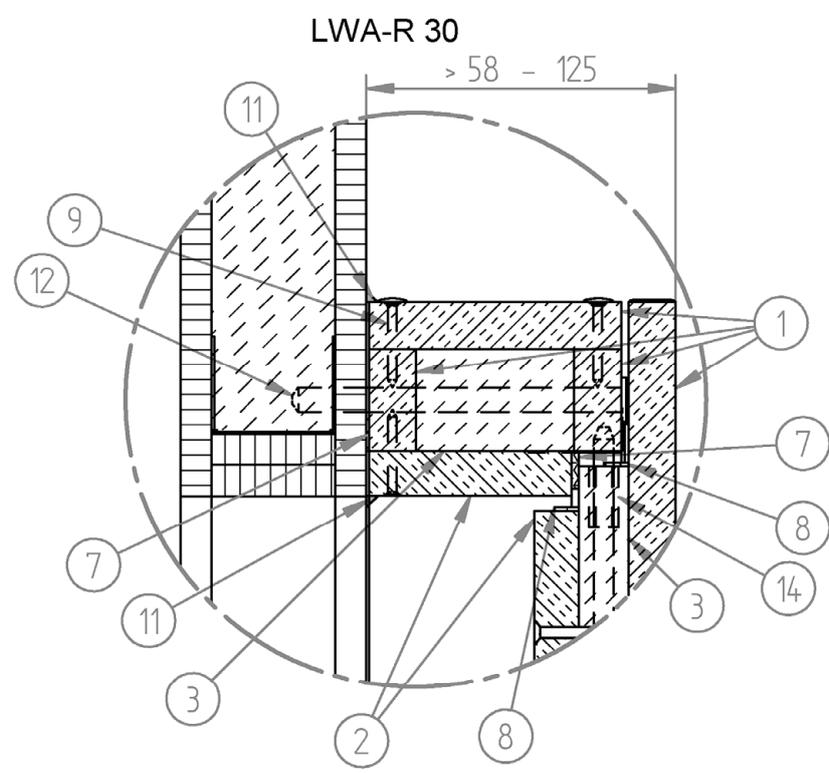
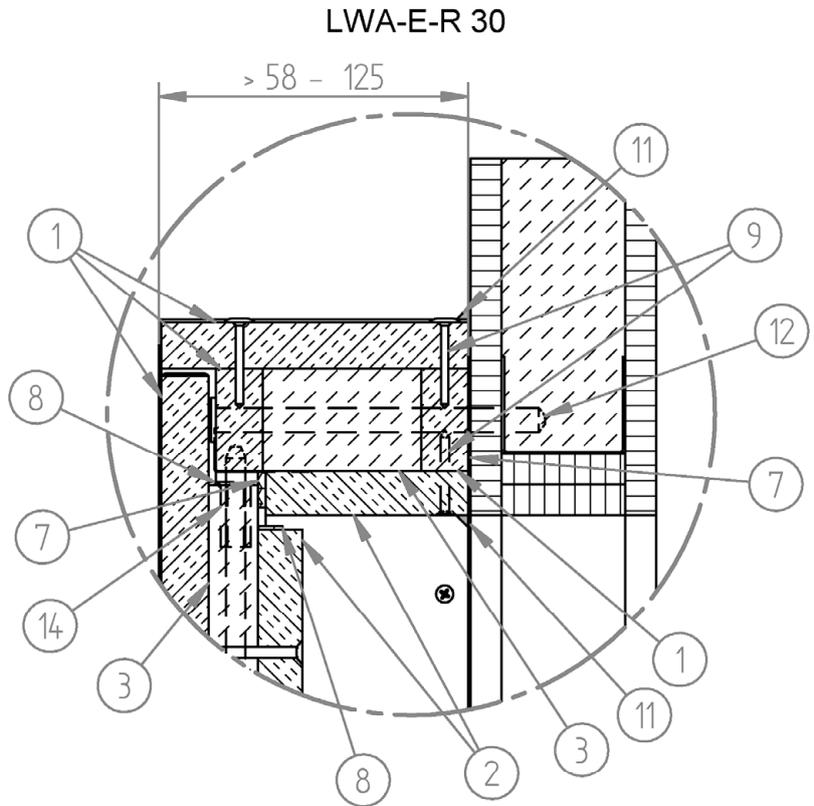


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (oben)

Anlage 6



alle Maße in mm

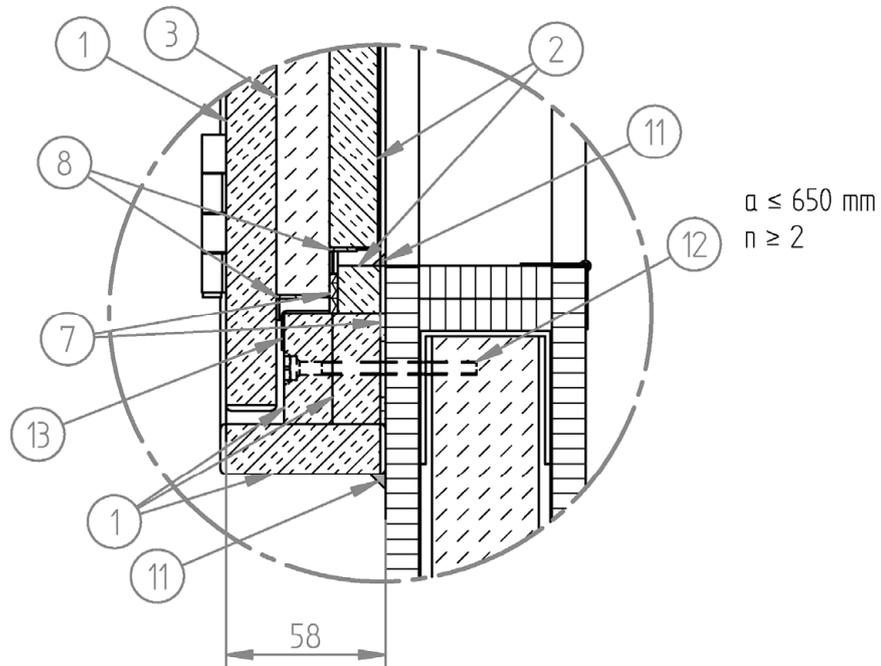
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (oben)

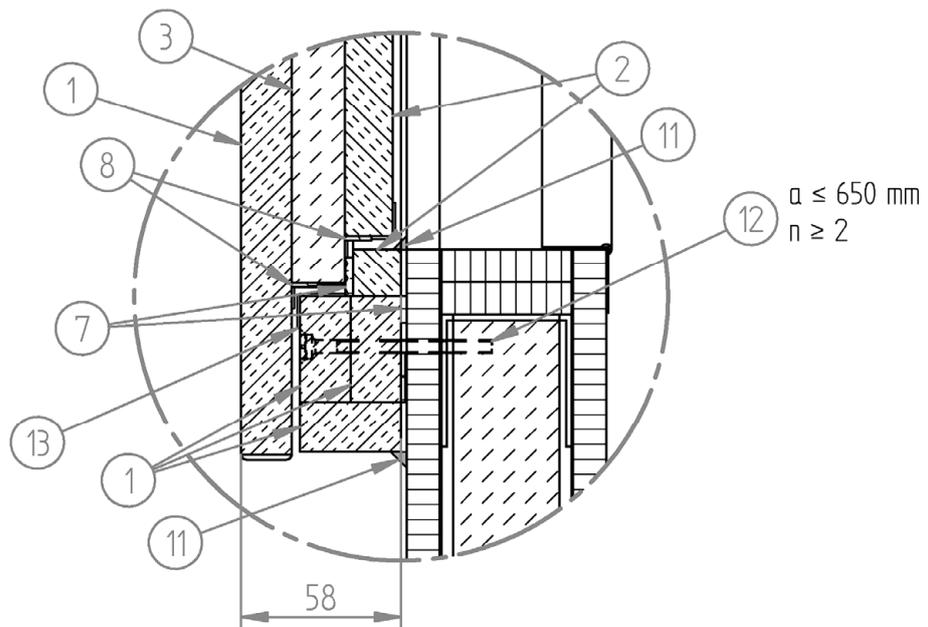
Anlage 7

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2126

Typ LWA-E-R 30



Typ LWA-R 30

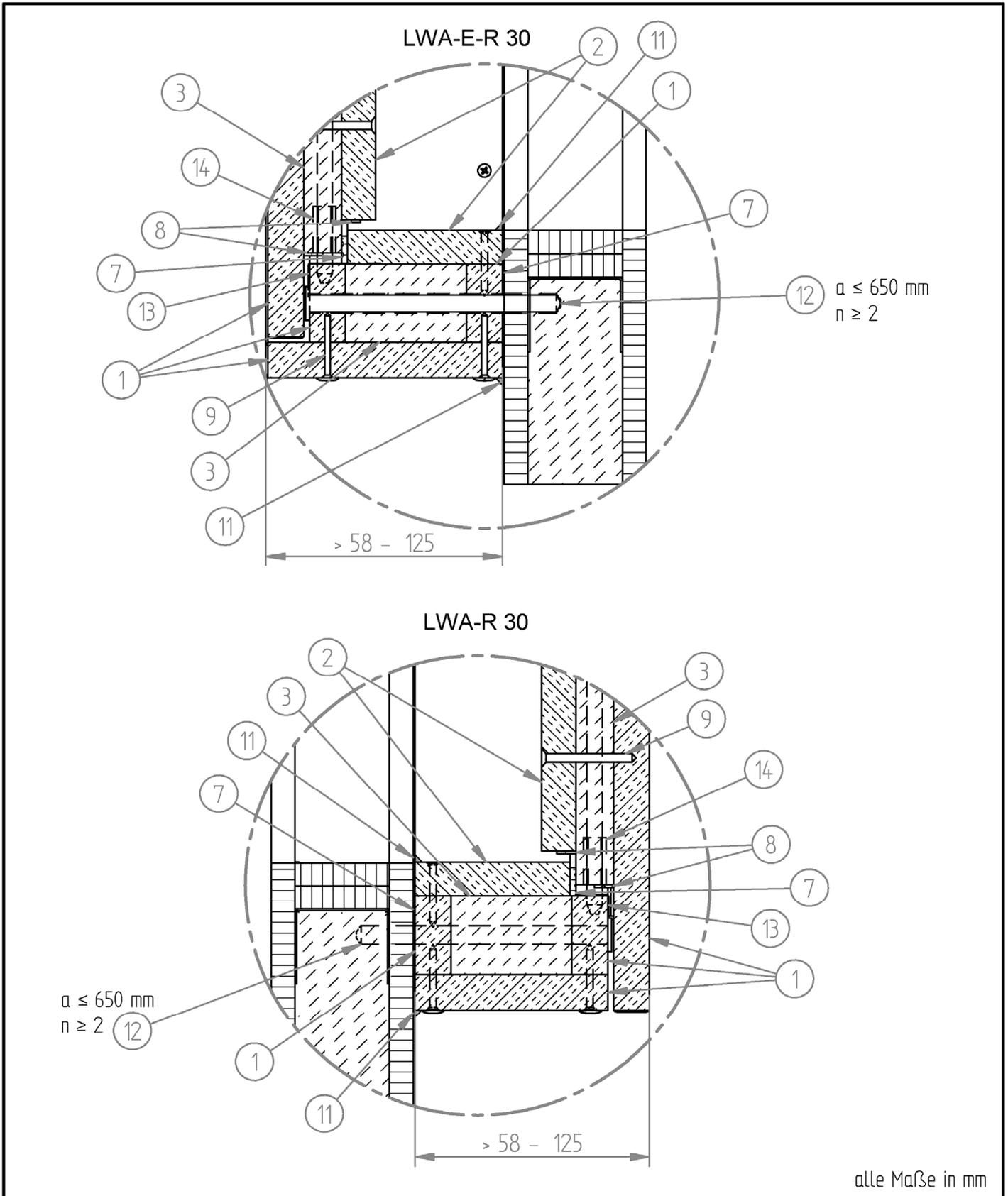


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (unten)

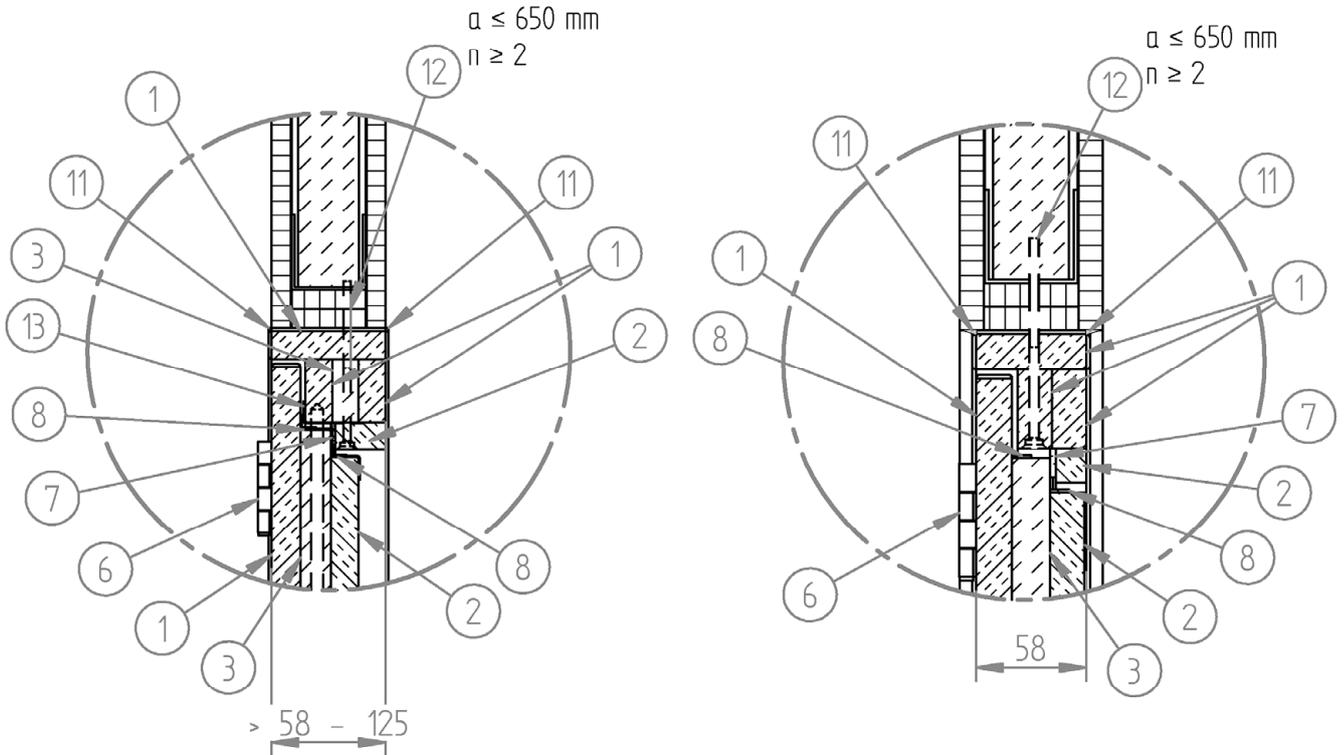
Anlage 8



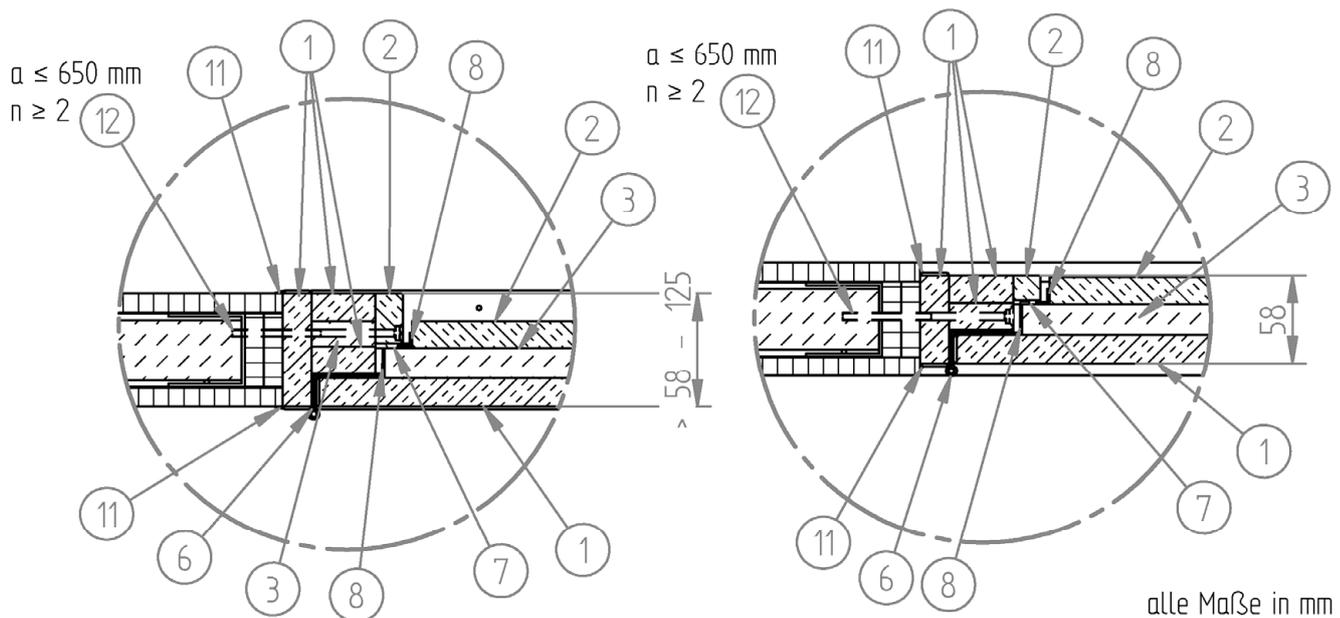
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2126

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"	Anlage 9
Typ "LWA-E-R 30" und "LWA-R 30"	
Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2 Vertikalschnitte - Vorsatzmontage (unten)	

Vertikalschnitt



Horizontalschnitt

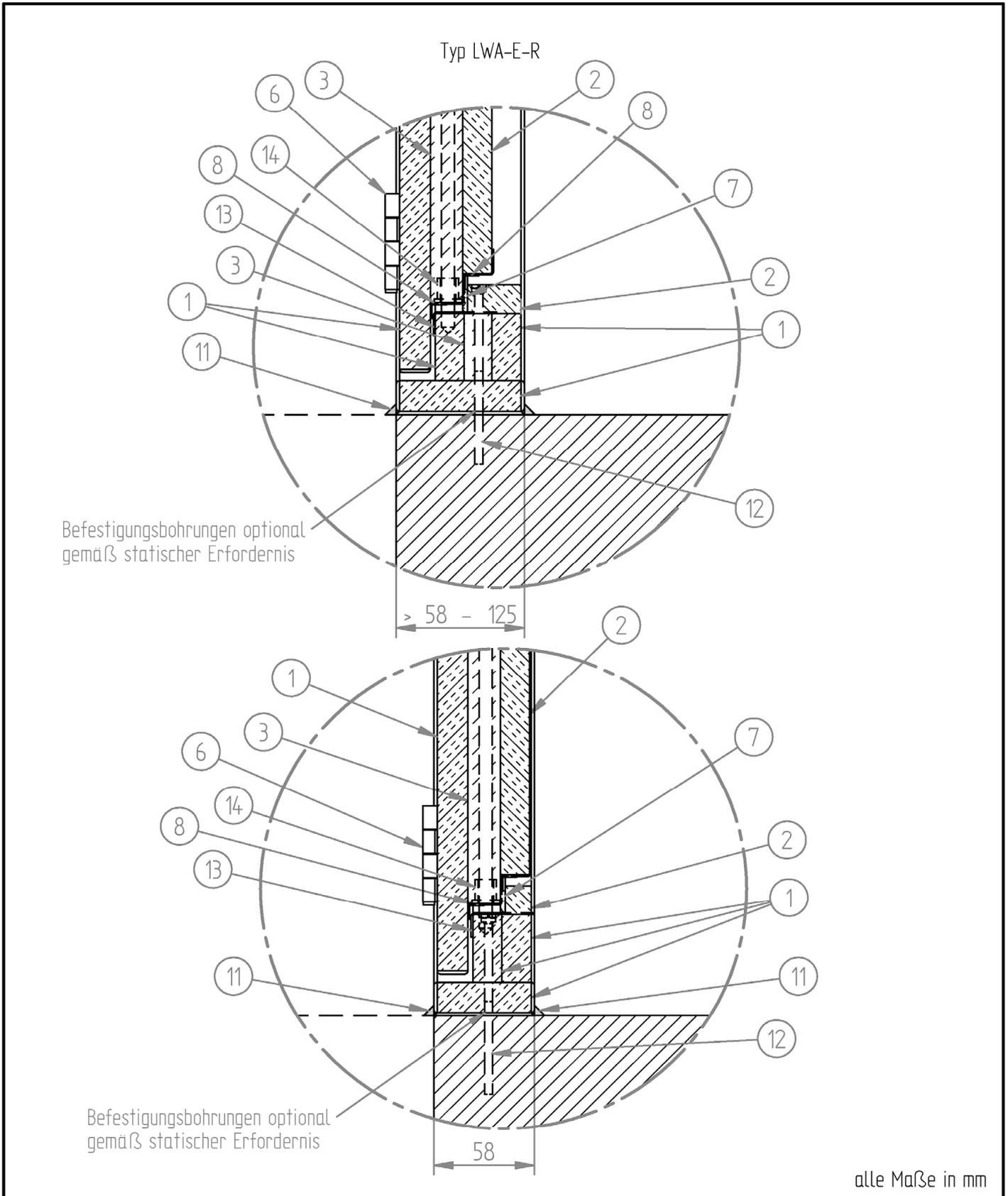


alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Schnitte Einbaumontage

Anlage 10

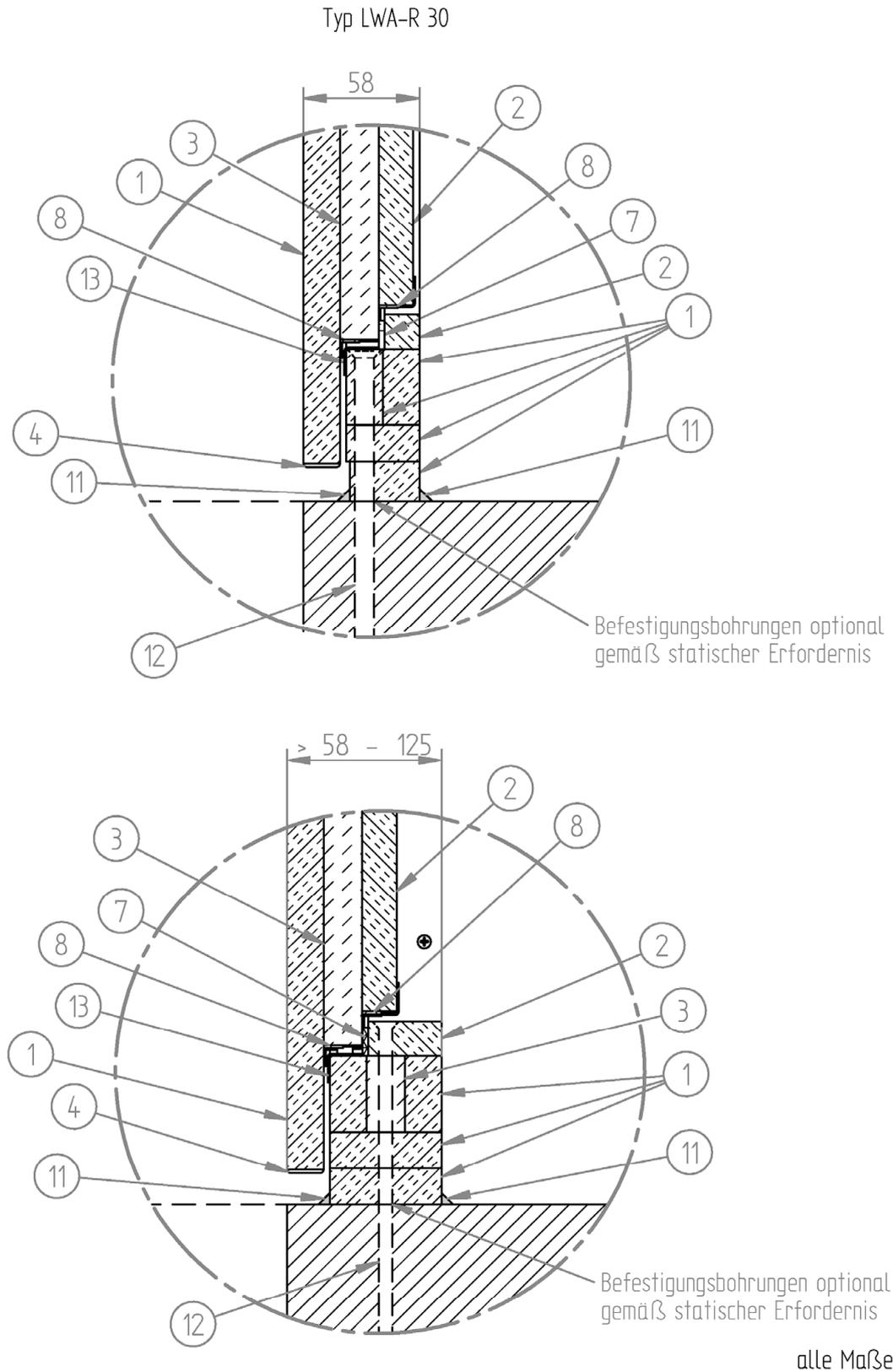


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2126

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-E-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Vertikalschnitte - unterer Anschluss Rohdecke

Anlage 11



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2126

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Typ "LWA-R 30"
 Einbau in Installationsschacht gemäß Abschnitt 3.2.2
 Vertikalschnitte - unterer Anschluss Rohdecke

Anlage 12

Pos.	Baustoff
1	Gipsfaserplatte
2	Gipsfaserplatte
3	Mineralfaserplatte
4	Umleimer
5	Schwenkhebelverschluss
6	Scharnier
7	Dichtband
8	dämmschichtbildender Baustoff
9	Schrauben
10	Gewebeband
11	Fugenverfüllung: dämmschichtbildender Baustoff gem. Abschnitt 4.2.2.5 Fugenbreite ≤ 7 mm
12	Befestigungsdübel gem. Abschnitt 3.1.2 Randabstände ≤ 150 mm
13	Schließblech
14	Stangenführung

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "LWA ... 30"

Positionsliste

Anlage 13